

Schutzkonzept für Gremiensitzungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden während der Corona-Pandemie (Stand: 20.05.2020)



Unter Einhaltung des Schutzkonzeptes ist es wieder möglich, kirchliche Gremiensitzungen abzuhalten.

I. Vor der Sitzungsdurchführung zu bedenkende Fragen

a. Staatliches Recht

Vor der Durchführung einer Sitzung von Gremien ist die jeweils aktuelle Rechtslage zu prüfen und zu beachten. Hierbei können sowohl Vorgaben des Landes Baden-Württemberg bestehen als auch Vorgaben der Kommune, in deren Einzugsbereich die jeweilige Gremiensitzung durchgeführt wird.

Nach dem derzeit geltenden Stand des staatlichen Rechts (Corona-VO Baden-Württemberg vom 16.05.2020) sind Sitzungen kirchlicher Gremien, soweit diese „zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebes“ (...) erforderlich sind, möglich, soweit ein entsprechendes Schutzkonzept beachtet wird.

Dies betrifft insbesondere Sitzungen der Gremien, die in der Grundordnung genannt sind (Ältestenkreis, Gemeindeversammlung, Gemeindebeirat, Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat, Bezirkssynode, Landeskirchenrat, Landessynode) sowie Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung jeweils nebst etwa zugehöriger Ausschüsse.

b. Raumgröße

Wesentlicher Teil des Schutzkonzeptes ist die Einhaltung von Abstandsregelungen bei der Sitzungsdurchführung. Je nach Größe des Gremiums müssen entsprechende Räumlichkeiten vorhanden sein, um die Sitzung durchzuführen.

c. Risikopersonen

Es sollte darüber nachgedacht werden, inwieweit Personen, die als sog. Risikopersonen gelten, bei der Beratung und Beschlussfassung auch ohne persönliche Anwesenheit einbezogen werden können.

d. Öffentlichkeit

Soweit Gremien öffentlich tagen (z.B. Bezirkssynode) ist zu überlegen, wie die Öffentlichkeit der Beratung und Beschlussfassung hergestellt werden kann. Soweit sich Kapazitätsgrenzen hinsichtlich der Räumlichkeiten ergeben, könnte eine Videoübertragung in einen anderen Raum hilfreich sein.

e. Ergänzend

Sollte eine Sitzungsdurchführung nicht möglich sein, zeigt das vom Landeskirchenrat beschlossene vorläufige Notfallgesetz Möglichkeiten einer erforderlichen Beschlussfassung auf (z.B. schriftliches Verfahren: für Kirchenbezirke Möglichkeit vorläufiger anderweitigen Regelungen). Das Notfallgesetz, ein Hinweisblatt und den geänderten Zeitplan der Landessynode finden Sie unter folgendem Link: https://service-ekiba.de/html/media/dokumente_formulare_arbeitshilfen.html. Wenn Sie hierzu Fragen haben, dann wenden Sie sich bitte an corona.eok@ekiba.de.

II. Allgemeines Schutzkonzept für Gremiensitzungen

1. Rechtliche Vorgabe beachten

Die jeweils geltenden Regelungen und Vorgaben des Landes Baden-Württemberg und der Kommune sind zu beachten.

2. Räumliche Anforderungen

Besondere Anforderungen sind an den Sitzungsort zu stellen. Hierzu gehören folgende Aspekte:

- a. Sitzabstand von 1,5 Metern, besser von 2 Metern einhalten (hierzu: Anmerkung 1)
- b. Für regelmäßige Lüftung des Raumes sorgen (hierzu: Anmerkung 2)
- c. Regelmäßige Reinigung von Flächen, die von mehreren Personen berührt werden
- d. Sanitärräume hinreichend mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausstatten, ggf. Zugang regeln (hierzu: Anmerkung 3)
- e. Im Sitzungsumfeld (Hin- und Rückweg, Pausen): nähere Begegnungen vermeiden (hierzu: Anmerkung 4).

3. Persönliche Hygienemaßnahmen beachten

Die Sitzungsteilnehmenden beachten die – zwischenzeitlich weitgehend bekannten – allgemeinen Hygienemaßnahmen.

Hierzu gehören:

- a. Händehygiene vor der Sitzungsteilnahme:
 - zur Vermeidung einer Übertragung über Kontaktflächen
 - durch gründliches Händewaschen (hierzu: Anmerkung 5)
 - soweit dies nicht möglich ist: durch Handdesinfektion (hierzu: Anmerkung 6)
- b. Husten- und Nies-Etikette einhalten (Armbeuge)
- c. Mund-Nasen-Bedeckung:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden, nicht erforderlich, aber zulässig und möglich (hierzu Anmerkung 7)
- d. Körperliches Distanzverhalten üben:

Kein Händeschütteln, keine Umarmungen, keine Berührungen
- e. Keine Sitzungsteilnahme bei Krankheitsanzeichen:

Wer Krankheitsanzeichen bei sich wahrnimmt, soll der Sitzung fernbleiben (hierzu: Anmerkung 8)

III. Anmerkungen zum allgemeinen Schutzkonzept für Gremiensitzungen

Anmerkung 1: Sitzabstand

Im Sitzungsraum muss ein Abstand von mindestens 1,5 m, besser noch 2 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische/Stühle in den Sitzungsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der jeweiligen Raumgröße. Sollte in der jeweiligen Gemeinde kein entsprechend großer Sitzungsraum vorhanden sein, wäre auf andere Räumlichkeiten (Vereinsheime, kommunale Räumlichkeiten, Hallen etc.) auszuweichen.

Anmerkung 2: Raumlüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals während der Sitzung (alle 30 Minuten für 5 Minuten) soll eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen über mehrere Minuten vorgenommen werden.

Räume mit lufttechnischen Anlagen, die die Luft nur umwälzen, aber nicht von außen zuführen, sind für die Sitzung nicht geeignet.

Anmerkung 3: Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Am Eingang sollte durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur die Zahl von Personen aufhalten soll, die in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs den nötigen Abstand erlaubt. Die Reinigung der Sanitäreinrichtungen vor der Sitzung ist obligatorisch.

Anmerkung 4: Sitzungsumfeld

Auch vor und nach Sitzungen, sowie in ggf. stattfindenden Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand eingehalten wird. Auch beim Gehen in den Fluren muss der Mindestabstand eingehalten werden. Bei vielen Sitzungsteilnehmenden kann je nach räumlichen Gegebenheiten ein Konzept zur Wegeführung (einschließlich Abstandsmarkierungen, Einbahn-Zugänge, Hinweisschilder etc.) erforderlich sein. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass das Gebäude nach der Sitzung zügig verlassen werden sollte.

Anmerkung 5: Händewaschen

Für die Händehygiene genügt eine Händewaschen über 20-30 Sekunden mit hautschonender Flüssigseife. Näheres: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: [Infektionsschutz Händewaschen](#)

Anmerkung 6: Handdesinfektion

Eine Handdesinfektion ist nur erforderlich und sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Näheres: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: [Infektionsschutz Desinfektionsmittel](#)).

Anmerkung 7: Mund-Nasen-Bedeckung

Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckungen siehe Sozialministerium: [auch-einfache-masken-helfen](#)

Anmerkungen 8: Krankheitszeichen

Typische Krankheitszeichen sind z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Halskratzen.